



---

## Satzung

### **Verein der Hundefreunde Gerstetten und Umgebung e. V.**

gegründet 1950

Satzungsfassung vom 04. März 2023

#### **§ 1 Name, Sitz, Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen " **Verein der Hundefreunde Gerstetten und Umgebung e. V.** " in Abkürzung "**VdH Gerstetten e. V.** ".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen (VR660183) und hat seinen Sitz in Gerstetten.
3. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart (VR709), der wiederum ein Mitgliedsverband des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) ist.  
Dieser ist angeschlossen an den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund.  
Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen und Statuten des swhv.
4. Der Verein selbst kann sich bei Bedarf in verschiedene Bereiche gruppieren, z.B. Aktivengruppe Schutzhundesport, Aktivengruppe Turnierhundesport, Jugendgruppe, etc.

#### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der VdH Gerstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zweckbetrieb".  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports, der Hundebildung nach den Richtlinien des swhv, sowie die Förderung der Hundezucht nach kynologischen Grundsätzen des VDH.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. das Abhalten von Ausbildungsübungen,
  - b. das Abhalten von Leistungsprüfungen,
  - c. die Förderung von hundesportlichen Wettkämpfen,
  - d. die Aufklärung über die Haltung des Hundes,
  - e. die Aufklärung über das Wesen und Verhalten des Hundes,
  - f. das Abhalten von Schulungen über den Hundesport und
  - g. das Fördern für das allgemeine Verständnis gegenüber Hunden.
3. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden ist der Verein Berater aller Hundehalter. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 
5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Hundesport schädigende oder den Grundsätzen des Hundesports entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht.  
Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden.  
Nicht volljährige Personen können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Über die vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
3. Die Vereinsmitglieder anerkennen die Satzung und verpflichten sich, dem Zweck des Vereins nicht zuwider zu handeln, sondern den Vereinszweck nach bestem Wissen und Können zu fördern. Jedem Mitglied ist die Satzung über den Vorstand zugänglich und wird Ihm auf Wunsch ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt,
  - b. Ausschluss oder
  - c. Tod.
5. Der Austritt ist bis zum 30. Dezember (Zugangsdatum beim Vorstand) für das laufende Jahr möglich. Der Austritt bedarf der Schriftform. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Jahr erfolgt nicht.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,
  - b. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
  - c. wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. den Verein selbst schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
  - d. wenn es dem Zwecke des Vereins oder den Anordnungen bzw. Richtlinien

- des swhv zuwiderhandelt,
- e. wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
  - f. wenn es sich durch beleidigende Äußerungen oder durch ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern / den Vereinsorganen gegenüber grob verfehlt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss des Vereins, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde. Die Entscheidung ist endgültig.

7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes (Ob Austritt oder Ausschluss) erfolgt kein Vermögensausgleich, es geht aller Ansprüche an Vermögen und Einrichtungen verloren.

### **§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender**

1. Langjährige Mitglieder (die über 50 Jahre dem Verein angehören), die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand mit einfacher Zustimmung des Ausschusses in Anlehnung der Ehrenordnung des swhv zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein ausgeschiedener langjähriger Vorstand des Vereins, der sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.  
Der Ehrenvorsitzende ist auf Lebenszeit gewählt und stimmberechtigtes Ausschussmitglied.
3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und unterwerfen sich ebenso der Satzung des Vereins.

### **§ 6 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für Jugendliche wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall mit Zustimmung des Ausschusses.
3. Der Beitrag wird für gewöhnlich nach der Jahreshauptversammlung per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bei Eintritt vor dem 01.09. des betreffenden Jahres abzubuchen. Bei Eintritt in den Verein nach dem 01.09. des Jahres wird der Beitrag erst im folgenden Geschäftsjahr fällig.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (1. Vereinsvorsitzender und dessen Stellvertreter)
- b. der Ausschuss
- c. die Jahreshauptversammlung.



---

## **§ 8 Leitung des Vereins**

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes und Ausschusses. Beide tagen gemeinsam. Die in diese Funktionen zu wählenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der 1. Vereinsvorsitzende und **bzw.** sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit dem Ausschuss.
3. Der Vorstand beruft und leitet die Ausschusssitzungen, die Jahreshauptversammlungen und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Vereins mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird.  
Zu Ausgaben von mehr als EUR 500,- im Einzelfall, die nicht im Jahresplan enthalten sind, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.
5. Schriftstücke und vom Ausschuss gefasste Beschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten müssen vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
6. Sämtliche Vorstands- und Ausschussämter werden ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung von umfangreichen Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses eine andere Person ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen.
7. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen sind dem Verein und dem Vorsitzenden für die gewissenhafte Führung ihrer Tätigkeiten verantwortlich.

## **§ 10 Ausschuss**

1. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Ausschuss gewählt.  
Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Ausschuss besteht aus bis zu insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Aufgrund Ihrer wichtigen Einzelfunktion im Verein sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Kassier
  - d. der Gesamt-Übungsleiter
  - e. der Schriftführer



---

und bis zu 6 Funktionsträgern wie der Hüttenwart, der Platzwart, der Gerätewart, der Leiter der Welpengruppe, der Leiter der Junghundegruppe, der Leiter der Basisgruppe, der Jugendleiter.

3. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen.  
Er muss zusammentreten, wenn der 1. Vereinsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen.
4. Der Ausschuss plant und koordiniert unter der Leitung des Vorstandes die Vereinsaktivitäten und erarbeitet für die Jahreshauptversammlung einen Jahresplan über die Finanzen und Aktivitäten.
5. Der Ausschuss beschließt über die Besetzung der Funktionen, welche nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme vom 1. Vereinsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.
7. Der Vorstand und der Ausschuss haben jederzeit die Möglichkeit sich für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ausschusssitzung entsprechende fachliche Kompetenz beratend hinzuzuziehen. Eine Stimme zur Beschlussfassung haben diese beratenden Mitglieder nicht.
8. Beschlüsse des Ausschusses, die dem Zweck des Vereins oder dem Hundesport entgegenstehen, hat der Vorstand zu beanstanden.

### **§ 11 Kassenverwalter, Schriftführer, Übungsleiter, Jugendleiter**

1. Der Kassenverwalter wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Kassenverwalter hat die Kasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den vorgeschriebenen Ordnungen zu verbuchen.  
Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen oder schriftlichen Anweisungen des Vorstandes geleistet werden.
2. Der Schriftführer wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Ausschusses und über die Jahreshauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Darüber hinaus hat er die schriftlichen Arbeiten des Vereins und die Pressearbeit zu erledigen.
3. Der Gesamt-Übungsleiter hat die Aufgabe analog zu den Aufgabenstellungen und Richtlinien des swhv die im Verein angebotenen Ausbildungsübungen zu überwachen und auf eine einheitliche Ausbildungsrichtlinie zu achten.  
Der Gesamt-Übungsleiter schlägt dem Ausschuss die Besetzung der notwendigen Funktionen, z.B. Scheintäter, Schutzdiensthelfer, Fachbetreuer Aktivengruppen, etc. vor.  
Der Gesamt-Übungsleiter ist auch für die Durchführung von Leistungsprüfungen verantwortlich.
4. Der Jugendleiter hat die Aufgabe die Jugendarbeit im Verein durchzuführen, voranzutreiben und zu leiten. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Jugendarbeit müssen gegeben sein.  
Der Jugendleiter wird bei Vorhandensein einer Jugendgruppe vom Ausschuss vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.



---

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal jeden Jahres einzuberufen.  
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt.
2. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter ein Tätigkeitsbericht, vom Kassierer ein Kassenbericht und vom Gesamt-Übungsleiter, bzw. den Fachbetreuern Aktivengruppen ein Tätigkeitsbericht über alle hundesportlichen Aktivitäten zu erstatten.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:
  - a. die Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Kassenverwalters,
  - c. die Entlastung des Ausschusses
  - d. die Auflösung des Vereines
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. die Wahlen  
des Vorstands,  
dessen Stellvertreter,  
des Ausschusses,  
des Kassenverwalters,  
die Kassenprüfer,  
des Schriftführers,  
des Gesamt-Übungsleiters,  
des Jugendleiters  
des Hüttenwarts  
des Platzwarts  
des Gerätewarts
  - g. den Jahresplan über die Vereinsaktivitäten und
  - h. die Änderung der Satzung
4. Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.  
Hierfür genügt die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und ein Aushang im Vereinsheim.
5. Anträge zu Versammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Der Schriftführer hat von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und deren Zustandekommen und Gültigkeit enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Für Beschlüsse bei allen Versammlungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für alle Wahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.  
Ausnahmen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, welche mit 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet werden müssen.
8. Gäste sind bei allen Veranstaltungen des Vereins willkommen, ausgenommen davon sind Ausschusssitzungen.



---

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

1. In den Ausschusssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Verhandlungsergebnisse sowie Beschlüsse und alles was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, sind in ein Protokoll einzutragen.
2. Die Protokolle sollen allen stimmberechtigten Ausschussmitgliedern in zeitlich angemessener Frist (<4 Wochen nach Sitzungen) zugestellt werden.
3. Ist der Schriftführer nicht zugegen, so muss ein Ersatzmann bestimmt werden. Protokolle sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen des Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenstand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
3. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

### **§ 15 Wahlen, Wahlperioden**

1. Sämtliche Posten und Funktionen werden durch einfache Stimmenmehrheit in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine geheime Wahl ist notwendig, oder wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt (Ausnahme Kassenprüfer).
2. Der 1. Vereinsvorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Jugendleiter und die zwei Kassenprüfer werden bei geraden Jahreszahlen gewählt, der stellvertretende stellvertretende Vereinsvorsitzende, der Ausschuss und alle anderen Posten und Funktionen werden bei ungeraden Jahreszahlen gewählt. Dadurch wird verhindert, dass der Verein nach einer Jahreshauptversammlung ohne Leitung ist.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied aus, so beauftragt der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgabenbereiches, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl für eine ausgeschiedenes Mitglied zu erfolgen.
4. Wahlberechtigt mit je 1 Stimme sind alle anwesenden, ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.



---

## **§ 16 Übungsplatz, Vereinsheim**

1. Der Verein unterhält einen Übungsplatz auf dem „Galgenberg in Gerstetten und besitzt ein dort befindliches Vereinsheim.
2. Übungsplatz und Vereinsheim dienen dem Zweck des Vereins.  
Der 1. Vereinsvorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, bzw. Funktionsträger besitzen das Hausrecht.  
Ihren Weisungen auf dem Übungsplatz und im Vereinsheim sind Folge zu leisten.

## **§ 17 Ausbildungskurse, Versicherung, Impfung der Hunde**

1. Der Verein veranstaltet Ausbildungskurse, Schulungen, Prüfungen und Wettkämpfe. Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist möglich.  
Über die Gebührenerhebung entscheidet der Ausschuss.  
Der Verein stellt dafür geschulte Ausbilder, Helfer und Übungsgeräte sowie die benötigten Einrichtungen zur Verfügung.
3. Anordnungen der Übungsleiter auf dem Übungsplatz und auch außerhalb des Übungsplatzes während einer Vereinsveranstaltung sind Folge zu leisten.
4. Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden selbst, die sein Hund auf dem Übungsplatz verursacht. Deshalb muss jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund durch seinen Besitzer Haftpflichtversichert sein.
5. Jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund muss entsprechend den Veterinärsbestimmungen mindestens gegen Tollwut geimpft sein.
6. Der Verein muss eine Haftpflichtversicherung für seine satzungsgemäßen Aktivitäten oder sonstige aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen und für seine Funktionsträger haben.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. (vgl. §12)
2. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand, vom Ausschuss oder von mindestens acht Mitgliedern gestellt werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als acht absinkt oder wenn 2/3 aller Mitglieder dem Beschluss über die Auflösung des Vereins zustimmt (vgl. § 12).  
Eine schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand erhört werden.





2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20 Gültigkeit**

1. Diese Satzung wurde auf Antrag des 1. Vereinsvorsitzende im Januar 2023 verfasst und nach rechtzeitiger Bekanntmachung bei den Mitgliedern an der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 04. März 2023 zur Abstimmung gestellt und gemäß §5 – Hauptversammlung – Abs. 4 der bis dato gültigen Satzung vom 1. Januar 2001 angenommen worden.  
Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit. Alle früheren Beschlüsse, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, behalten ihre Gültigkeit.

**Vorstehende Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nr. VR 660183 eingetragen.**